



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den
öffentlichen Schulen in Hessen

An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

nachrichtlich:

Hessische Lehrkräfteakademie
Staatliche Schulämter
Kommunale Spitzenverbände

Wiesbaden, den 16.09.2021

Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 16.09.2021

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die beiden Präventionswochen nach den Sommerferien haben auch dank Ihrer tatkräftigen und verantwortungsvollen Umsetzung für einen ruhigen Schulstart gesorgt. Es hat sich wieder gezeigt, dass die Schulen in der Pandemie keine Infektionsherde sind. Insgesamt wurden in dieser Zeit 3,1 Millionen Antigen-Selbsttests durchgeführt. Davon waren nach einer Validierung durch PCR-Tests 1.400 Testergebnisse positiv. Das entspricht einer Positivtestquote von 0,05 Prozent. Parallel erhöht sich die Zahl der geimpften Schülerinnen und Schüler, und auch für die unter 12-Jährigen gibt es nun Aussicht auf einen verlässlichen Impfstoff.

Das neue **Testheft** wurde, wie uns Rückmeldungen aus Familien, Vereinen, Kultureinrichtungen und der Wirtschaft zeigen, in Hessen sehr gut angenommen. Für die Kinder und Jugendlichen stellt es eine Erleichterung im Alltag und bei Freizeitaktivitäten dar. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Damit die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule, wo oftmals keine Schülersausweise ausgestellt werden, leichter belegen können, dass ihnen das Testheft gehört, dürfen sie selbst ein Passbild in das Testheft einkleben, das mit dem Schulstempel versehen wird.

Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis.

Weiterhin möchte ich Sie mit diesem Schreiben über eine Änderung der **Rechtsgrundlagen** für die pandemiebedingten Einschränkungen des gesamten öffentlichen Lebens, die auch den Schulbereich betrifft, informieren.

Die Landesregierung hat die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geändert. Diese Änderung tritt heute, am Donnerstag, den **16. September 2021**, in Kraft. Zudem werden die Auslegungshinweise zu dieser Verordnung angepasst und das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgehoben. Sie finden die Coronavirus-Schutzverordnung und ihre Auslegungshinweise auf unserer Internetseite im Bereich „Aktuelle Informationen zu Corona“.

Angesichts des Impffortschritts hat die Hessische Landesregierung in Anlehnung an das Bundesinfektionsschutzgesetz beschlossen, die Infektionsinzidenz als alleinigen Indikator für die Coronavirus-Schutzmaßnahmen abzulösen. In einem zweistufigen Eskalationsmodell sind künftig die Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung Indikatoren für weitreichendere Schutzmaßnahmen. Die Gesamtbettenbelegung und auch die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen werden wie auch die Anzahl der vollständig gegen eine Corona-Erkrankung geimpften Personen als weitere Faktoren weiterhin berücksichtigt und beobachtet.

Für die Schulen bedeutet dies konkret:

- Es findet weiterhin Präsenzunterricht in allen Schulformen und Jahrgangsstufen statt.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz ab einem Inzidenzwert von 100, wie bislang im Eskalationskonzept vorgesehen, entfällt.
- In Schulgebäuden (Gänge, Treppenhäuser, etc.) muss eine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht am Sitzplatz, im Freien oder beim Schulsport. Ausnahme: Eine Maske muss getragen werden in den zwei Präventionswochen nach den Herbstferien, bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Schule bzw. in den 14 Tagen nach einer bestätigten Infektion in der Klasse oder bei einer entsprechenden Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt.

Wie Ihnen bekannt ist, besteht im Falle eines positiven Antigen-Selbsttests die Verpflichtung, unverzüglich eine PCR-Testung (Nukleinsäurenachweis) durchzuführen. Fällt dieser Test ebenfalls positiv aus, besteht grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänepflicht, die sowohl die getestete Person als auch die übrigen Angehörigen von deren Haushalt trifft. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es gut vertretbar, die Quarantänezeit aufgrund eines späteren negativ ausfallenden PCR-Tests abzukürzen. Deshalb endet die Absonderung zukünftig, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis dafür vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt. Die Testung darf bei der positiv getesteten Person frühestens am siebenten Tag nach dem Nachweis der Infektion vorgenommen werden, bei den Haushaltsangehörigen frühestens am zehnten Tag.

Im Falle einer bestätigten Infektion durch einen PCR-Test entscheidet nach wie vor das Gesundheitsamt über Maßnahmen zum Infektionsschutz. Dabei werden jedoch regelmäßig nicht mehr pauschal ganze Klassen oder Lerngruppen in Quarantäne geschickt, sondern nur noch enge Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) entsprechend der Entscheidung des Gesundheitsamtes. Zum Schutz vor weiteren Infektionen sind in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe an den Unterrichtstagen tägliche Testungen erforderlich und auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich von der Quarantäne befreit.

Das bisherige Zutrittsverbot für Schülerinnen und Schüler, deren Haushaltsangehörige abgesondert wurden, besteht nicht mehr.

Vor dem Hintergrund dieser Neuregelungen erhalten Sie zeitnah eine Überarbeitung des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, Schülerinnen oder Schüler vom Präsenzunterricht abzumelden. Schulen haben davon berichtet, dass Eltern von dieser Möglichkeit partiell Gebrauch gemacht haben und dies zu unterrichtsorganisatorischen Schwierigkeiten geführt hat. Deshalb wurde nun die Abmeldung für einzelne Tage oder einzelne schulische Veranstaltungen ausgeschlossen.

Eine weitere Änderung betrifft die Durchführung von **Elternabenden**. Um auch diese sicher zu gestalten, wird in den Auslegungshinweisen zur Coronavirus-Schutzverordnung in Kürze klargestellt werden, dass für Elternabende die 3-G-Regel gelten soll.

Weiterhin können die **Gesundheitsämter** unabhängig von den in diesem Schreiben dargelegten landesweiten Regelungen je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort regionale oder schulbezogene Maßnahmen – z. B. was eine örtliche oder zeitlich begrenzte Maskentragepflicht während des Unterrichts am Sitzplatz betrifft – in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern anordnen.

Ich danke Ihnen allen herzlich für Ihr außerordentliches Engagement und bitte Sie, Ihre Schulgemeinde zeitnah über die konkrete Umsetzung der Änderungen zu informieren. Dabei bitte ich Sie, wie bereits gewohnt, die Informationen Ihrerseits unter den Vorbehalt kurzfristiger pandemiebedingter Änderungen zu stellen.

Mit den besten Grüßen und allen guten Wünschen

Im Auftrag



Jörg Meyer-Scholten
Leiter Zentralabteilung